

# Satzung

## Übersicht:

1. Allgemeine Bestimmungen	§§.... 1- 3
2. Mitglieder und Deutsche Schachjugend	§§.... 4- 8
3. Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse	§§.... 9-13
4. Bundeskongress	§§.... 14-20
5. Hauptausschuss	§§.... 21-23
6. Präsidium	§§.... 24-28
7. Präsident und Geschäftsführendes Präsidium	§§.... 29-32
8. Schiedsgericht	§§.... 33-38
9. Bundesturniergericht	§§.... 39-40
10. Arbeitskreis der Landesverbände	§..... 41
11. Kommissionen und Ausschüsse	§§.... 42-52
12. Finanzen	§§.... 53-55
12. Sanktionen und Ausschluss	§§.... 56-63
13. Austritt und Auflösung	§§.... 64-65
14. Inkrafttreten	§§.... 66

## Anmerkung zu Änderungen der Satzung:

Die Satzung wurde auf den Bundeskongressen

am 14. 05. 1994 in Böblingen

am 27. 05. 1995 in Ströbeck

am 18. 05. 1996 in Bad Segeberg

am 10. 05. 1997 in Bad Schandau

am 23. 05. 1998 in Baden-Baden

geändert.

am 15. 05. 1999 in Monschau

am 26. 05. 2001 in Coburg

am 22. 05. 2004 in Mainz

am 7.05.2005 in Pfullingen

am 19.05.2007 in Bad Wiessee

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Deutsche Schachbund e.V., im folgenden "Bund" genannt, ist die Vereinigung der Landesschachverbände (Landesverbände) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Bund erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Bundes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bekämpft der Bund Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Bund obliegt die Vertretung des Deutschen Schachs gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu zählen insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Weltschachbund (FIDE) und die Europäische Schachunion (ECU).

- (2) Der Bund führt Veranstaltungen auf Bundesebene durch, insbesondere deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsportbereich. Er kann Meisterschaften durch Vertrag aus seinem Spielbetrieb ausgliedern und Dritten zur Nutzung überlassen oder Dritte mit deren Durchführung beauftragen. Er entsendet die deutschen Teilnehmer und Mannschaften zu offiziellen internationalen Veranstaltungen und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung.

## **2. Mitglieder und Deutsche Schachjugend**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Bundes sind:
1. als Mitgliedsorganisationen:
    - a) die Landesverbände,
    - b) sonstige Schachorganisationen;
  2. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes.
- (2) Die Mitgliedsorganisationen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. Ihre Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit und die Anerkennung der Satzung des Bundes voraus.

### **§ 5 Landesverbände**

- (1) Für jedes Land kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. Die Schachvereine und Schachabteilungen können nur dem Landesverband angehören, der für ihr Land Mitglied des Bundes ist. Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände. Abweichungen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Landessportbünden bestehen, genießen Bestandsschutz. Grenzüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden zulässig.
- (2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.
- (3) Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet das Präsidium vorläufig. Lehnt es die Aufnahme ab, so ist hiergegen Einspruch zulässig. Dieser ist

innen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidenten einzulegen und zugleich zu begründen. Der Bundeskongress entscheidet endgültig.

### **§ 6 Sonstige Schachorganisationen**

Sonstige Schachorganisationen können, sofern sie bundesweit tätig sind, dem Bund beitreten. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Sie können unter der Voraussetzung des § 53 Abs. 2 Satz 4 bis 6 den Status eines Landesverbandes erhalten.

### **§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

### **§ 8 Deutsche Schachjugend**

- (1) Die Jugend des Bundes ist in der Deutschen Schachjugend (DSJ) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der DSJ ist es, die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.
- (2) Die DSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Bundes selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die DSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des Bundes eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung des Präsidiums des Bundes bedarf.
- (4) Die Organe der DSJ sind:
  1. die Jugendversammlung,
  2. der Vorstand
- (5) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Bundes und aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (6) Die Jugendordnung bestimmt die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes.

- (7) Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der DSJ sowie Änderungen der Jugendordnung sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem Präsidium des Bundes zur Bestätigung vorzulegen. Finden sie die Billigung des Präsidiums, werden sie dem Bundeskongress zur Kenntnis gebracht. Andernfalls werden sie an die Jugendversammlung zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Bundeskongress endgültig. Änderungen der Jugendordnung und die Haushaltsvoranschläge sind bis zu einer Zurückverweisung durch das Präsidium vorläufig wirksam.
- (8) § 29 Abs. 4 gilt für Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vorstandes der DSJ entsprechend mit der Maßgabe, dass der 1. Vorsitzende der DSJ das Beanstandungs- und Widerspruchsrecht für die DSJ ausübt. Das Beanstandungsrecht des Präsidenten bleibt davon unberührt.

### **3. Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse**

#### **§ 9 Funktionsträger und Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des Bundes in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen oder Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Amtszeit für alle ehrenamtlichen Funktionsträger, Beauftragte und Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen zwei Jahre. Falls das Amt durch den Bundeskongress besetzt wird, endet die Amtszeit zum jeweils nächsten ordentlichen Bundeskongress mit Abschluss des Tagesordnungspunktes Entlastungen.

**§ 10 Beschlüsse**

- (1) Die Organe nach § 13 Nr. 1 - 4, die Kommissionen und die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können im Präsidium, im Geschäftsführenden Präsidium, in Kommissionen und Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

**§ 11 Wahlen**

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmen oder ein Kandidat verlangen.
- (2) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (3) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Für die Wahlen im Bundeskongress wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

**§ 12 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb von zwei Monaten zu übersenden. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Monaten Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, ist das Protokoll damit genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt. Das Schiedsgericht und das Bundesturniergericht können in ihren Ordnungen von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichen.

### § 13 Organe und Ordnungen

- (1) Die Organe des Bundes sind:
1. der Bundeskongress,
  2. der Hauptausschuss,
  3. das Präsidium,
  4. das Geschäftsführende Präsidium,
  5. das Schiedsgericht,
  6. das Bundesturniergericht.
- (2) Der Bund gibt sich folgende Ordnungen:
1. Sitzungs- und Geschäftsordnung für den Bundeskongress und den Hauptausschuss, falls dieser gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung tagt
  2. Geschäftsordnung für den Hauptausschuss, sofern dieser nicht gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung tagt, das Präsidium, das Geschäftsführende Präsidium, die Kommissionen und Ausschüsse
  3. Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
  4. Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium
  5. Verfahrensordnung für das Präsidium
  6. Finanzordnung
  7. Ordnung für die Auslagererstattung
  8. Ehrenordnung
  9. Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung
  - 9a) Rechts- und Verfahrensordnung
  10. Wahlordnung für die Wahl der Aktivensprecher
  11. Ordnung für den Deutschen Schachpreis
  12. Internetordnung
  13. Anti-Doping-Ordnung
  14. Wertungsordnung
  15. Weitere Ordnungen nach Maßgabe dieser Satzung

#### **4. Bundeskongress**

##### **§ 14 Zusammensetzung**

- (1) Der Bundeskongress wird gebildet aus:
  1. den Vorsitzenden und den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
  2. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des Bundes,
  3. den Mitgliedern des Präsidiums,
  4. dem Referenten für Datenverarbeitung,
  5. dem Referenten für Wertungen,
  6. einem stellvertretenden Vorsitzenden der DSJ.
- (2) Der Sportdirektor sowie die Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts gehören dem Bundeskongress beratend an.

##### **§ 15 Aufgaben**

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ des Bundes.
- (2) Er gibt sich eine Sitzungs- und Geschäftsordnung, die zugleich für den Hauptausschuss gilt, wenn dieser gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 tagt.
- (3) Er beschließt die Finanzordnung und bestätigt die vom Präsidium beschlossenen weiteren Ordnungen. (§ 25 Abs. 3 Nr. 1-3).

##### **§ 16 Einberufung**

- (1) Der Bundeskongress tritt in Jahren mit ungerader Jahreszahl im ersten Halbjahr zusammen (Ordentlicher Bundeskongress). Er wird vom Präsidenten einberufen. Zum Bundeskongress ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Ein Bundeskongress muss einberufen werden, wenn das mindestens sechs Monate vor dem nächsten vorgesehenen Bundeskongress der Hauptausschuss oder das Präsidium durch Beschluss oder mindestens fünf Landesverbände verlangen (Außerordentlicher Bundeskongress). Ein Bundeskongress auf Verlangen von Landesverbänden ist binnen zwei Monaten einzuberufen und muss innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung stattfinden.

**§ 17 Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Wahl des Protokollführers,
2. Protokoll des vorhergehenden Bundeskongresses,
3. Berichte des Präsidiums, des Referenten für Datenverarbeitung und des Referenten für Wertungen,
4. Kassen- und Revisionsbericht,
5. Entlastung des Präsidiums, des Referenten für Datenverarbeitung und des Referenten für Wertungen,
6. Wahlen,
7. Festsetzung des Jahresbeitrages für die beiden folgenden Geschäftsjahre,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans für die beiden folgenden Geschäftsjahre,
9. Anträge

**§ 18 Anträge**

- (1) Anträge können von Mitgliedsorganisationen, von Mitgliedern des Präsidiums sowie vom Präsidium, vom Referenten für Datenverarbeitung, vom Referenten für Wertungen und von den Ständigen Kommissionen gestellt werden. Mitglieder des Präsidiums, die Referenten für Datenverarbeitung und für Wertungen, die Ständigen Kommissionen sollen Anträge zuvor dem Präsidium zur Stellungnahme zuleiten; diese ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. Das Präsidium kann auch zu Anträgen von Mitgliedsorganisationen Stellung nehmen und soll insbesondere die finanziellen Auswirkungen darlegen.
- (2) Die Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bundeskongresses spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Bei einem Außerordentlichen Bundeskongress kann der Präsident die Fristen auf bis zu vier und zwei Wochen verkürzen.
- (3) Anträge an den Bundeskongress zur Änderung der Bundesturnierordnung müssen von der zuständigen Kommission vorberaten werden. Dazu sind sie so rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem Bundeskongress, einzureichen, dass die zuständige Kommission zu ihnen, ggf. nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben.

- (4) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation rechtzeitig zugehen.
- (5) Der Bundeskongress kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn das vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

### **§ 19 Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind:
  1. die Mitglieder des Bundeskongresses gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Satzung mit je einer Stimme auch bei Ausübung mehrerer Funktionen,
  2. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Vertreter mit je einer Stimme,
  3. die Delegierten der Landesverbände und der sonstigen Schachorganisationen, die den Status eines Landesverbandes besitzen, mit einer Stimme für je angefangene 500 der dem Bund gemeldeten Einzelmitglieder der Vereine und Schachabteilungen.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach den der Geschäftsstelle des Bundes mit Stand vom letzten 01.01. gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.
- (3) Die Delegierten müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht möglich. Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisation bzw. deren Vertreter und die Delegierten dürfen jeweils bis zu zehn Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Referent für Datenverarbeitung und der Referent für Wertungen sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

### **§ 20 Beschlüsse**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

## **5. Hauptausschuss**

### **§ 21 Zusammensetzung und Ordnungen**

- (1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus:
  1. den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertretern,
  2. den Ehrenpräsidenten des Bundes,
  3. den Mitgliedern des Präsidiums,
  4. dem Referenten für Datenverarbeitung,
  5. dem Referenten für Wertungen,
  6. einem stellvertretenden Vorsitzenden der DSJ.
- (2) Die Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts gehören dem Hauptausschuss beratend an.
- (3) Der Hauptausschuss gibt sich, soweit er nicht in kongressfreien Jahren an Stelle des Bundeskongresses tagt, eine Sitzungs- und Geschäftsordnung.

### **§ 22 Einberufung, Anträge und Stimmrecht**

- (1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einberufen. Er tagt in den kongressfreien Jahren jeweils im ersten Halbjahr. Er tagt außerdem im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres. Der Präsident kann entscheiden, Tagungen des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr ausfallen zu lassen, falls nach ordnungsgemäßer Einberufung weder Anträge noch Besprechungswünsche seitens der antragsberechtigten Mitglieder innerhalb der Antragsfrist eingereicht wurden. In Halbjahren, in denen ein außerordentlicher Bundeskongress durchgeführt wird, tagt der Hauptausschuss nicht.
- (2) Hinsichtlich der Anträge gilt § 18 der Satzung entsprechend,
- (3) Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 19 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung auf sich vereinen.

### **§ 22a Widerspruch**

- (1) Gegen einen Beschluss des Hauptausschusses ist Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist bis zum Ende der Hauptausschusssitzung durch wenigstens fünf Vertreter der Mitgliedsorganisationen beim Präsidenten bzw. dem von ihm beauftragten Sitzungsleiter einzulegen. Er bedarf der Schriftform.
- (2) Über den Widerspruch entscheiden die anwesenden Vertreter der Mitgliedsorganisationen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so wird der Beschluss, dem widersprochen wurde, unwirksam. Dem folgenden Bundeskongress ist der Beschlussantrag erneut vorzulegen. Der Bundeskongress entscheidet endgültig.

### § 23 Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben:
  1. Satzungsänderungen,
  2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, des Referenten für Datenverarbeitung und des Referenten für Wertungen,
  3. Wahlen, außer kommissarische Besetzung von vakanten Positionen (Nachwahlen),
  4. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  5. Festsetzung von Beiträgen,
  6. Aufstellung der Haushaltspläne für die nachfolgenden Geschäftsjahre,
  7. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen,
  8. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlussentscheidungen, die der Bundeskongress getroffen hat,
  9. Auflösung des Bundes.
- (2) Der Hauptausschuss darf Beschlüsse des jeweils letzten Bundeskongresses weder aufheben, noch in seinem Wesensgehalt ändern.
- (3) Die Tagesordnung für die im ersten Halbjahr von kongressfreien Jahren stattfindenden Tagungen des Hauptausschuss enthält folgende Punkte:
  1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Wahl des Protokollführers,
  2. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Hauptausschusssitzung

3. Berichte des Präsidiums, des Referenten für Datenverarbeitung und des Referenten für Wertungen,
  4. Kassen- und Revisionsbericht,
  5. Nachwahlen,
  6. Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr,
  7. Anträge.
- (4) Die Tagung des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr dient der Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten des Bundes sowie der Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.

## **6. Präsidium**

### **§ 24 Zusammensetzung**

- (1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:
1. dem Präsidenten,
  2. bis zu drei Vizepräsidenten,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Bundesrechtsberater,
  5. dem Referenten für Leistungssport,
  6. dem Bundesturnierdirektor,
  7. dem Referenten für Frauenschach,
  8. dem Referenten für Seniorenschach,
  9. dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport,
  10. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
  11. dem Referenten für Ausbildung,
  12. dem Vorsitzenden der DSJ, der durch einen seiner Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten werden kann,
- (2) Der Bundesrechtsberater muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Der Referent für Datenverarbeitung bzw. der Referent für Wertungen nimmt mit beratender Stimme an Sitzungen des Präsidiums teil, falls er selbst oder das Präsidium es für erforderlich hält, eine Angelegenheit aus seinem Aufgabenbereich dort zu erörtern.

### **§ 25 Aufgaben**

- (1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bundes,
  2. Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers und des Bundestrainers,
  3. Koordinierung und Zuständigkeitszuweisung für die Mitglieder des Präsidiums, die Kommissionen und die Ausschüsse.
  4. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen,
  5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, der Jahresrechnung und von Änderungen der Jugendordnung der DSJ,
  6. Kommissarische Berufung zu Mitgliedern des Präsidium bis zur nächsten Sitzung des Bundeskongresses, falls eine Funktion in der Amtszeit vakant wird,
  7. Beratung des Verhaltens des Bundes in anderen Organisationen (z. B. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), FIDE, ECU) und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
  8. Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundeskongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  9. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse,
  10. Anordnen des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten,
  11. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlüssen, soweit nicht dem Bundeskongress vorbehalten.
- (2) Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die zugleich für das Geschäftsführende Präsidium, die Kommissionen und die Ausschüsse verbindlich ist.
- (3) Es beschließt folgende weitere Ordnungen:
  1. Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
  2. Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium
  3. Verfahrensordnung für das Präsidium
- (4) Das Präsidium beschließt über die Zustimmung zu folgenden Ordnungen:
  1. Schiedsgerichtsordnung (§ 37 Abs. 1)
  2. Ordnung für das Bundesturniergericht (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1)

### **§ 26 Beauftragte und Ausschüsse**

Das Präsidium ist berechtigt, Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums und kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht.

### **§ 27 Wahl**

- (1) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Referenten für Datenverarbeitung und den Referenten für Wertungen; ausgenommen davon ist der von der Jugendversammlung zu wählende Vorsitzende der DSJ.
- (2) Der Bundeskongress bestimmt einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (3) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.

### **§ 28 Einberufung und Stimmrecht**

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, vom Präsidenten einberufen.
- (2) Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies fünf Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Präsidiums hinzuzuladen. Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende von Ständigen Kommissionen sind, haben das Recht, bei Verhinderung und sofern wichtige Fragen ihres Bereichs zur Beratung anstehen, den stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission mit ihrer Vertretung ohne Stimmrecht zu beauftragen.

## **7. Präsident und Geschäftsführendes Präsidium**

### **§ 29 Präsident**

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Bund jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, des Hauptausschusses und des Präsidiums.
- (3) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Bundes Stellung zu nehmen.
- (4) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 13 Nr. 1 - 4, Funktionsträger, Kommissionen oder Ausschüsse, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbart hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter

Angabe der Gründe zu beanstanden. Der Präsident soll im Benehmen mit dem Bundesrechtsberater handeln. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung. Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

- (5) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über den Sportdirektor und den Bundestrainer und entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle.
- (6) Der Präsident wird allein tätig:
  1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums oder des Geschäftsführenden Präsidiums aufgeschoben werden können.
  2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums oder Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 30 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Präsidiums**

Das Geschäftsführende Präsidium wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten,
2. den Vizepräsidenten,
3. dem Schatzmeister.

### **§ 31 Aufgaben**

Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung des Bundes, soweit nicht die Satzung

die Zuständigkeit für die Entscheidung einer Kommission oder einem Ausschuss übertragen hat oder der Präsident nach der Satzung allein tätig wird.

### **§ 32 Einberufung und Stimmrecht**

- (1) Das Geschäftsführende Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Es muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte andere Mitglieder des Präsidiums, der Referent für Datenverarbeitung oder der Referent für Wertungen ohne Stimmrecht hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

## **8. Schiedsgericht**

### **§ 33 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt werden und nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören dürfen. Zugleich sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Fällt ein Beisitzer aus, rückt ein stellvertretender Beisitzer nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach.

### **§ 34 Zuständigkeit**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet:
  1. bei Verstößen gegen die Satzung des Bundes,
  2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere wenn Mitglieder eines Organs des Bundes oder

der DSJ oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind,

3. in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
- (2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nicht zuständig.
- (3) Hält das Schiedsgericht das Bundesturniergericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Die Abgabe ist bindend.

### **§ 35 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte**

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes und der DSJ, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

### **§ 36 Ordentlicher Rechtsweg**

Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.

### **§ 37 Verfahren**

- (1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.
- (3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

### **§ 38 Amtshilfe**

Dem Schiedsgericht ist Amtshilfe zu leisten. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Seine Beschlüsse sind auszuführen.

## **9. Bundesturniergericht**

### **§ 39 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Das Bundesturniergericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt werden und nicht dem Präsidium oder dem Schiedsgericht angehören oder eine Turnierleitungsfunktion auf Ebene des Bundes ausüben dürfen. Zugleich sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Fällt ein Beisitzer aus, rückt ein stellvertretender Beisitzer nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach.

### **§ 40 Zuständigkeit und Verfahren**

- (1) Das Bundesturniergericht entscheidet in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes und der DSJ zugewiesenen Fällen endgültig. Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.
- (2) Die §§ 35 bis 38 gelten für das Bundesturniergericht entsprechend.

## **10. Der Arbeitskreis der Landesverbände**

### **§ 41 Zweck und Zusammensetzung**

- (1) Der Arbeitskreis der Landesverbände ist ein Beratungsgremium im Bund.
- (2) Zweck des Arbeitskreises der Landesverbände ist ein offener Meinungsaustausch unter den Mitgliedsorganisationen zur Vorbereitung von Entscheidungen in Bundes-Gremien. Die Kosten des Arbeitskreises der Landesverbände tragen die Mitgliedsorganisationen selbst.
- (3) Der Arbeitskreis der Landesverbände hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen.

- (4) Der Arbeitskreis der Landesverbände besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen. Diese können sich vertreten lassen.
- (5) Der Arbeitskreis der Landesverbände gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **11. Kommissionen und Ausschüsse**

### **§ 42 Kommissionen**

- (1) Zur Beratung des Bundes und insbesondere des Präsidiums und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Landesverbänden werden als ständige Arbeitsgremien eingesetzt:
  1. die Kommission Leistungssport,
  2. die Bundesspielkommission,
  3. die Kommission für Frauenschach,
  4. die Schiedsrichterkommission,
  5. die Kommission für Seniorenschach,
  6. die Kommission für Breiten- und Freizeitsport,
  7. die Kommission für Ausbildung,
  8. die Kommission für Wertungen.
- (2) Soweit die Satzung oder ein Beschluss des Bundeskongresses, des Hauptausschusses oder des Präsidiums nicht ausdrücklich Entscheidungsrechte zuweisen, haben die Kommissionen beratende, planende, koordinierende und organisatorische Aufgaben und müssen für Entscheidungen den Beschluss des zuständigen Organs beantragen.
- (3) Die weiteren Mitglieder nach § 44 Abs. 1 Nr. 8, nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 und nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung werden vom Bundeskongress gewählt.

### **§ 43 Arbeit der Ständigen Kommissionen**

- (1) Soweit im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, gelten für die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse die nachfolgenden Vorschriften.

- (2) Tagungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste hinzu zu laden.
- (3) Für die Erledigung der laufenden Arbeit und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Kommission gewählt.
- (5) Die Präsidenten der Landesverbände erhalten unaufgefordert von den Arbeitstagungen der Kommissionen eine Kopie der Einladung, der Tagungsunterlagen und der Protokolle.
- (6) Die Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund.
- (7) Zum Zweck des Informationsaustauschs und der Koordinierung können die vom Bundeskongress gewählten Referenten sowie der Bundesturnierdirektor mit den Vertretern der Mitgliedsverbände Arbeitstagungen durchführen. In diesen Fällen tragen die entsendenden Verbände die Kosten ihrer Vertreter.

#### **§ 44 Kommission Leistungssport**

- (1) Die Kommission Leistungssport besteht aus:
  1. dem Referenten für Leistungssport als Vorsitzendem,
  2. dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden,
  3. dem Bundestrainer,
  4. dem Bundesnachwuchstrainer,
  5. der Aktivensprecherin,
  6. dem Aktivensprecher,
  7. einem Vertreter der DSJ
  8. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Kommission Leistungssport ist zuständig für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Dazu zählen insbesondere:
  1. Erstellung und Fortschreibung der Konzeption zur Leistungssportförderung,
  2. Kontrolle der Konzeption zur Leistungssportförderung,
  3. die Kaderaufstellung,
  4. Koordinierung der Länderkonzeptionen zur Leistungssportförderung.
- (3) Für die Mitarbeit in der Kommission wählen die Kaderspieler eine Aktivensprecherin und einen Aktivensprecher und je einen Vertreter in Briefwahl. Das Präsidium erlässt eine Wahlordnung; Wahlleiter ist der Präsident.

#### **§ 45 Bundesspielkommission**

---

- (1) Die Bundesspielkommission besteht aus:
1. dem Bundesturnierdirektor als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal),
  4. einem Vertreter des Schachbundesliga e. V.
- (2) Die Bundesspielkommission ist für den Spielbetrieb gem. Punkt A-1.1 der Turnierordnung des DSB, die Beratung spieltechnischer Fragen und die Gestaltung des Terminplans zuständig.
- (3) Die Bundesspielkommission tagt alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress. Zwischen den Sitzungen der Bundesspielkommission übernimmt deren Aufgaben ein Spielausschuss von sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
- der Bundesturnierdirektor als Vorsitzender,
  - die Turnierleiter (A-6.1.1 der Turnierordnung des DSB),
  - weitere, von der Bundesspielkommission zu wählende Mitglieder bis zur Erreichung der Höchstzahl.

Die Befugnisse nach Abs. 4 sowie zur Abgabe von Stellungnahme nach § 18 Abs. 3 der Satzung bleiben der Bundesspielkommission vorbehalten.

- (4) Die Bundesspielkommission hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit ihrer Mitglieder, Änderungen der den allgemeinen Spielbetrieb regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Regelung über die Zuständigkeit der Gemeinsamen Kommission der 1. Schachbundesliga bleibt unberührt (§ 52). Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den Frauen- und den Seniorenspielbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten. Die Bundesspielkommission hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen der Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt. Der Bundesspieldirektor kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen; ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder der Bundesspielkommission aktiv zustimmen.

#### § 46 Kommission für Frauenschach

- (1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:
1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal)
- (2) Die Kommission für Frauenschach ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen und für die allgemeine Förderung des Frauenschachs. Dazu zählen insbesondere:
1. Beratung spieltechnischer und frauenspezifischer Fragen,
  2. Erarbeitung und Fortschreibung eines Förderplans für das Frauenschach,
  3. Erstellung der Terminliste für das jeweils kommende Spieljahr,
  4. Organisation der Bundesliga (Frauen),
  5. Erarbeitung der Vorschläge für die Freiplatzvergabe bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Frauen.
- (3) Die Kommission für Frauenschach tagt alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress. Zwischen den Sitzungen der Kommission für Frauenschach übernimmt deren Aufgaben ein Spielausschuss, dem der Referent für Frauenschach als Vorsitzender und bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kommission für Frauenschach gewählt werden, angehören. Die Befugnisse nach Abs. 4 sowie zur Abgabe von Stellungnahme nach § 18 Abs. 3 der Satzung bleiben der Kommission für Frauenschach vorbehalten.
- (4) Die Kommission für Frauenschach hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen Änderungen der den Spielbetrieb der Frauen regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den allgemeinen Spielbetrieb und den Seniorenspielbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten. Die Kommission für Frauenschach hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen der Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt. Der Referent für Frauenschach kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen; ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn vier Fünftel der Mitglieder der Kommission für Frauenschach aktiv zustimmen.

#### **§ 47 Schiedsrichterkommission**

- (1) Die Schiedsrichterkommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Bundesspielkommission benannt werden und einem weiteren Mitglied, das von der Kommission für Ausbildung benannt wird.
- (2) Alle Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen nationale oder internationale Schiedsrichter sein. Die Schiedsrichterkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Schiedsrichterobmann als Kommissionsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Schiedsrichterkommission ist auf Bundesebene zuständig für:
  1. die Überwachung der einheitlichen Regelauslegung,
  2. die Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen an die Schiedsrichter,
  3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung,
  4. Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen,
  5. die Mitwirkung bei Schiedsrichterlehrgängen und der Abnahme von Abschlussprüfungen,
  6. den Einsatz und die Beobachtung der aktiven Schiedsrichter,
  7. Vorschläge für die Ernennung zum Internationalen Schiedsrichter durch den Weltschachbund (FIDE).

#### **§ 48 Kommission für Seniorenschach**

- (1) Die Kommission für Seniorenschach besteht aus:

- 1 dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzendem,
2. je einem Vertreter der Landesverbände.

Die Kommission für Seniorenschach tagt als ständige Kommission alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress.

- (2) Die Kommission für Seniorenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Seniorenschachs. Sie soll hierzu Vorschläge entwickeln, Maßnahmen und Veranstaltungen koordinieren und seniorengerechte Spielbedingungen entwerfen. Die Kommission für Seniorenschach regelt den Seniorenspielbetrieb und alle internen Verfahrensfragen in eigener Verantwortung. Die Seniorenspielordnung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Bundeskongress oder durch den Hauptausschuss.

#### **§ 49 Kommission für Breiten- und Freizeitsport**

- (1) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus:

1. einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden

2. dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport als stellvertretendem Vorsitzendem,
  3. einem Vertreter der DSJ,
  4. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen,
  5. dem Referenten für Frauenschach oder einem von der Kommission für Frauenschach gewählten Vertreter,
  6. dem Referenten für Seniorenschach oder einem von der Kommission für Seniorenschach gewählten Vertreter,
  7. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport ist zuständig für die Beratung von Breiten- und Freizeitsportfragen sowie für die Koordination der breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten, insbesondere der Mitgliederwerbung durch den Bund und die Landesverbände.

#### **§ 50 Kommission für Ausbildung**

- (1) Die Kommission für Ausbildung besteht aus dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem und bis zu fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium für die Dauer von zwei Amtsjahren unter Zuweisung eines konkreten Aufgabengebiets berufen werden.
- (2) Die Kommission für Ausbildung ist zuständig für:
1. die Beratung von Ausbildungsfragen,
  2. die Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien,
  3. Unterstützung des Referenten für Ausbildung bei der Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen,
  4. die Koordination der Ausbildungsaktivitäten des Bundes und der Landesverbände.

#### **§ 51 Kommission für Wertungen**

- (1) Die Kommission für Wertungen besteht aus:
1. dem Referenten für Wertungen als Vorsitzendem,
  2. dem Referenten der zentralen DWZ-Datenbank,
  3. dem Referenten für Systemkontrolle und Auslandskontakte,
  4. dem FIDE-Rating-Officer,
  5. dem Wertungsreferenten der DSJ,
  6. drei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen.

Kommissionsmitglieder nach den Ziffern 2, 3 und 4 werden vom Präsidium berufen.

- (2) Die Kommission für Wertungen ist zuständig für die Entwicklung und laufende Verbesserung eines einheitlichen deutschen Wertungszahlensystems, insbesondere für:
  1. ein Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung der Wertungszahlen,
  2. eine Regelung zur zentralen Bereitstellung der aktuellen Wertungszahlen,
  3. ein Überprüfungsverfahren bei Beanstandungen wegen unrichtiger Wertungszahl,
  4. die Entwicklung von Umrechnungsformeln für ausländische nationale Wertungszahlen sowie für erforderlich werdende Anpassungen an die ELO-Zahlen der FIDE.
- (3) Die Kommission für Wertungen hat die Wertungsordnung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln weiterzuentwickeln. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Bundeskongress oder den Hauptausschuss.

#### **§ 52 Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga**

- (1) Die gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern des Schachbundesliga e. V.
- (2) Die Vertreter des Bundes in der gemeinsamen Kommission sind
  - ~ der Bundesturnierdirektor,
  - ~ ein weiteres von der Bundesspielkommission zu wählendes Mitglied aus dem Kreis der Turnierleiter der 2. Schach-Bundesliga (Punkt A-6.1.1 der Turnierordnung),
  - ~ ein weiteres, vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied.
- (3) Die gemeinsame Kommission erörtert die schachsportliche Entwicklung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und erstellt den Rahmenterminplan für das jeweils kommende Spieljahr. Sie ist befugt, Änderungen der Turnierordnung zu beschließen, die den Spielbetrieb sowohl der 1. wie den der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen oder die Einführung weiterer Spielklassen oberhalb der 2. Schach-Bundesliga oder eine grundsätzliche Änderung des Austragungsmodus der 1. Schach-Bundesliga betreffen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesspielkommission.

- (4) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.
- (5) Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission erstatten dem Präsidium jährlich Bericht. § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **12. Finanzen**

### **§ 53 Beiträge**

- (1) Die Landesverbände haben an den Bund Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen des Landesverbandes. Der Beitrag und die Umlage werden vom Bundeskongress spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres festgesetzt, wobei die Umlage höchstens 50 % des Beitrages betragen darf. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. Der Bundesliga e. V. ist von der Beitragszahlung befreit. Die sonstigen Schachorganisationen können statt dessen erklären, Mitgliedsbeiträge nach den gemäß Abs. 1 festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. Sie haben in diesem Fall den Status eines Landesverbandes. Die Erklärung nach Satz 4 gilt für das gesamte Geschäftsjahr und kann nur mit Wirkung für das jeweilige Folgejahr widerrufen werden.
- (3) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 54 Beitragszahlung**

- (1) Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres abzuführen. Erfolgt die Zahlung der Raten nicht zu den genannten Terminen, wird nach einer Frist von zehn Tagen ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt ein v.H. des rückständigen, auf 50 € nach unten

abgerundeten Beitrags. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Präsidiums auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.

- (2) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Schatzmeister zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.

### **§ 55 Kassenprüfung**

- (1) Der Bundeskongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Bundeskongress und dem im ersten Halbjahr in kongressfreien Jahren stattfindenden Hauptausschuss die Kassen- und Buchführung des Bundes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und dem Bundeskongress bzw. dem Hauptausschuss darüber Bericht zu erstatten. Prüfungsgegenstand ist dabei nicht nur die Rechnungslegung, sondern die gesamte Betätigung des Deutschen Schachbundes, soweit sie sich finanziell auswirken kann oder ausgewirkt hat. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

## **13. Sanktionen und Ausschluss**

### **§ 56 Sanktionen**

- (1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können seitens des Bundes Sanktionen verhängt werden, wenn sie
1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
  2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
  3. sich eines Dopingverstoßes schuldig machen,
  4. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
1. Förmliche Missbilligung,
  2. Verwarnung,

3. Geldbußen bis zu 1.000 €,
4. Funktionssperre für die Dauer von bis zu drei Jahren,
5. Spielsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren.

Spielsperre kann für Veranstaltungen des Bundes auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes sind.

- (3) Der Bund beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die gegen Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 von der FIDE bzw. der Schiedsgerichtsbarkeit des Bundesligaverbands ausgesprochen worden sind. Die Mitglieder des Bundes sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.

#### **§ 57 Ausschluss**

- (1) Ist ein Verstoß gemäß § 56 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

#### **§ 58 Rechtliches Gehör und Verfahren**

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen im Sinne von § 56 und Ausschlüssen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- (2) Die Entscheidung über Sanktionen im Sinne von § 56 und Ausschlüsse trifft das Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.
- (3) Gegen die Verhängung einer Sanktion im Sinne von § 56 und gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen.
- (4) Über Einsprüche von Organisationen entscheidet der Bundeskongress, über Einsprüche von natürlichen Personen das Schiedsgericht.

#### **§ 59 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren**

- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 58 Abs. 2, zweiter Halbsatz, und Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen ist.

### **§ 60 Wirkung von Einsprüchen**

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

### **§ 61 Aufhebung und Begnadigung**

- (1) Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Hat an einer Entscheidung der Bundeskongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Bundeskongresses nur vorläufig wirksam.
- (2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.

### **§ 62 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb**

Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
  - a) Ermahnung,
  - b) Verwarnung,
  - c) Verweis,
  - d) Zeitstrafen,
  - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
  - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
  - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
  - h) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
  - i) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
  - a) Punktabzug,
  - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für das zuständige Mitglied des Präsidiums oder des Vorstands der DSJ über Nr. 1 und 2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

### **§ 63 Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und des Schiedsrichterwesens**

- (1) Der Vorsitzende der Kommission für Ausbildung hat die Befugnis,
- a) die vom Bund verliehenen Trainer- und Übungsleiterlizenzen zu entziehen,
  - b) verliehene Trainer- und Übungsleiterlizenzen nicht zu verlängern,
  - c) Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen auszusprechen.

Die Maßnahmen können zeitgleich befristet oder auf Dauer verhängt werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung.

- (2) Die Schiedsrichterkommission hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Befugnis,
- a) die vom Bund verliehenen Schiedsrichterlizenzen zu entziehen,
  - b) verliehene Schiedsrichterlizenzen nicht zu verlängern,
  - c) Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen auszusprechen.

Die Maßnahmen können zeitlich befristet oder auf Dauer verhängt werden, insbesondere wenn ein grober Verstoß gegen die Turnierbestimmungen der FIDE oder des DSB vorliegt, z. B. bei Beteiligung an vorsätzlichen Partieabsprachen oder Ergebnismanipulationen. Der Schiedsrichterobmann ist berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.

- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Der sportlichen Vorbildfunktion der Lizenzträger kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen.

- (4) Gegen Entscheidungen gem. Abs. 1 und 2 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht des Bundes gegeben.

#### **14. Austritt und Auflösung**

##### **§ 64 Austritt**

Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation beschlossen ist.

##### **§ 65 Auflösung des Bundes, Wegfall der Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Bundes ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongress möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Bundes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Bundesvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.

#### **15. Inkrafttreten**

##### **§ 66 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch den Bundeskongress am 19. Mai 2007 in Bad Wiessee beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Fassung der Satzung beinhaltet die Beschlüsse des Kongresses des DSB vom 19. Mai 2007 in Bad Wiessee. Das Eintragungsverfahren beim Registergericht Berlin-Charlottenburg ist noch nicht abgeschlossen.